

ZH_OBERGERICHT SB170124 vom 20. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170124

FR: ZH_OBERGERICHT SB170124 du 20 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170124 del 20 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 3. Abteilung, vom 8. Dezember 2016 (Urk. 24) meldete die Staatsanwaltschaft IV am 14. Dezember 2016 Berufung an (Urk. 26). Das begründete Urteil (Urk. 32) wurde der Staatsanwaltschaft am 13. März 2017 zugestellt (Urk. 30/1). Innert der Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO wurde aber keine Berufungserklärung eingereicht. Da die Einreichung einer Berufungserklärung praxisgemäss eine Gültigkeitsvoraussetzung darstellt und bei deren Nichteinreichung auf die Einholung von Stellungnahmen im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (ZR 110/2011 Nr. 69), ist auf die Berufung gestützt auf Art. 403 Abs. 1 und Abs. 3 StPO nicht einzutreten.

E. 2

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Das Nichteintreten auf das Rechtsmittel des Beschuldigten kommt einem Unterliegen gleich (Art. 428 Abs. 1 StPO), weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. X. _____, ist für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren entsprechend seiner Honorarnote vom 13. April 2017 mit Fr. 624.70 zu entschädigen (Urk. 34). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.